

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.07.2018

Geschäftszeichen:

III 61.1-1.19.15-131/17

Nummer:

Z-19.15-1904

Geltungsdauer

vom: **2. Juli 2018**

bis: **2. Juli 2023**

Antragsteller:

DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG

Rockwool Straße 37-41

45966 Gladbeck

Gegenstand dieses Bescheides:

Kabelabschottung (Kombiabschottung)

"System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

der Feuerwiderstandsklasse S 90, S 60 oder S 30 nach DIN 4102-9

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Kabelabschottung mit Möglichkeit der Rohrdurchführung (sog. Kombiabschottung), "System Conlit Penetration Board – Kabeltragsystem" genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹ oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 60 nach DIN 4102-9¹ oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9¹.

Die Kombiabschottung dient zum Schließen von Öffnungen nach Abschnitt 1.2.2 in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die Installationen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten, von 60 Minuten bzw. von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Kombiabschottung besteht im Wesentlichen aus Mineralwolleplatten und dämmschichtbildenden Baustoffen sowie – in Abhängigkeit von den durchgeführten Installationen – ggf. aus einer Umhüllung mit dämmschichtbildenden Baustoffen bzw. Streckenisolierungen. Die Kombiabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Kombiabschottung muss mindestens 100 mm betragen. Die Abmessungen der Kombiabschottung ergeben sich aus der Größe der zu verschließenden Bauteilöffnung (s. Abschnitt 1.2.2).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Kombiabschottung darf in Wänden und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton, in Wänden aus Mauerwerk und in leichte Trennwände² errichtet werden. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen und hinsichtlich der baulichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit³ mindestens feuerhemmend sein (s. Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2).

Die Wanddicken müssen mindestens den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1

Bauteil	Mindestbauteildicke [mm] für die Feuerwiderstandsklasse der Kombiabschottung		
	S 90	S 60	S 30
Massivwand	100	70	50
leichte Trennwand	100	100	75
Massivdecke	150	150	150

Im Bereich der Kombiabschottung muss die Dicke der Wände – ggf. unter Verwendung von Aufleistungen oder Rahmen nach Abschnitt 4.3 – mindestens 100 mm betragen.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den baulichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.15-1904

Seite 4 von 13 | 2. Juli 2018

- 1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung dürfen in Massivwänden und in leichten Trennwänden 1000 mm x 625 mm (Breite Höhe) nicht überschreiten.
In Decken darf die Breite maximal 625 mm betragen; die Länge ist nicht begrenzt.
- 1.2.3 Die Kombiabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die eine oder mehrere der folgenden Installationen hindurchgeführt wurden⁴:
- 1.2.3.1 Kabel und Kabeltragekonstruktionen
- Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter), die im Inneren nicht hohl sind. (Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.)
 - Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen
- 1.2.3.2 Elektro-Installationsrohre
- Starre Elektro-Installationsrohre aus Kunststoff oder Stahl, entsprechend DIN EN 61386-21⁵ bzw. DIN EN 50086⁶ mit Abmessungen gemäß Abschnitt 3.2.3
 - Bündel aus maximal drei Rohren; parallel verlaufend, dicht gepackt und miteinander fest verschnürt; mit einem Gesamtdurchmesser ≤ 100 mm
 - wahlweise mit Kabeln nach Abschnitt 1.2.3.1 mit einem maximalen Außendurchmesser von 32 mm oder ohne Belegung
- 1.2.3.3 Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen
- Rohre aus Rohrwerkstoffen und mit Abmessungen⁷ gemäß Abschnitt 3.2.4
 - Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen bestimmt sein.
 - Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 1.2.3.4 Nichtbrennbare Rohre
- Rohre⁷ aus Stahl, Edelstahl, Stahlguss oder Kupfer sowie "COPATIN"- oder "WICU"-Rohre der Firma KME Germany AG & Co. KG, 49074 Osnabrück, mit Abmessungen gemäß Abschnitt 3.2.5
 - Die Rohre müssen Rohre für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.
 - Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- 1.2.4 Die Kombiabschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 5).
- 1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen als nach Abschnitt 1.2.3 dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.6 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Kon-

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁵ DIN EN 61386-21:2004-08 Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Informationen – Teil 21: Besondere Anforderungen für starre Elektroinstallationsrohrsysteme

⁶ DIN EN 50086 Installationsrohrsysteme zum Führen von Leitungen für elektrische Energie und für Information

⁷ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

zeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen. Im Bereich von nicht isolierten Metall-Rohren muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2⁸ mit Längendehnungen ≥ 10 mm/m gerechnet werden.

1.2.7 Für die Anwendung der Kombiabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.

1.2.8 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Mineralwolleplatten

Die in Bauteilebene anzuordnenden Mineralwolleplatten vom Typ "Conlit Penetration Board" müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-417 entsprechen. Die nichtbrennbaren⁹ Mineralwolleplatten müssen eine Dicke von mindestens 50 mm, eine Nennrohdichte von 150 kg/m³ und einen Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17¹⁰ aufweisen.

2.1.2 Dämmschichtbildender Baustoff zur Umwicklung

Der dämmschichtbildende Baustoff "Conlit Bandage" zur Umhüllung von Installationen muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1811 entsprechen.

Die Abmessungen und die erforderlichen Überlappungen der aus diesem Baustoff hergestellten Streifen müssen den Angaben der Anlagen 7 bis 9 entsprechen.

2.1.3 Streckenisolierung an Rohren nach Abschnitt 1.2.3.3

Die Streckenisolierung "Conlit 150 U" an den Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-417 entsprechen. Die nichtbrennbaren⁹ Mineralwollschalen müssen eine Nennrohdichte von 150 kg/m³ und einen Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17¹⁰ aufweisen; die Dicke muss in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich des Rohres den Angaben der Anlage 10 entsprechen.

2.1.4 Streckenisolierungen an Rohren nach Abschnitt 1.2.3.4

An den Rohren nach Abschnitt 1.2.3.4 ist eine Streckenisolierung aus Mineralwollmatten oder Mineralwollschalen vorzusehen. Im Genehmigungsverfahren sind nur die in Tabelle 2

⁸ DIN 4102-2:1977-09: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1

¹⁰ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

aufgeführten Bauprodukte nach DIN EN 14303¹¹ oder allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit folgenden Kennwerten (Angaben des Herstellers) als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar⁹, Nennrohdichte mindestens 40 kg/m³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17.

Mineralwolleplatte oder -schale	Rohdichte ¹² [kg/m ³]	Leistungserklärung
"Rockwool 800"	90 - 115	DE0721011801 vom 15.01.2018
"Klimarock"	40 - 50	DE0628031801 vom 14.03.2018
"ProRox PS 960"	100	PROPS960NL-03 04.05.2017

2.1.5 Dämmschichtbildender Baustoff zur Verklebung und zum Fugenverschluss

Der dämmschichtbildende Baustoff "Conlit Kit" zur Verklebung bzw. zum Fugenverschluss der Mineralwolleplatten, der Streckenisolierungen und der umhüllten Installationen muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1104 entsprechen.

2.1.6 Kleber

Wahlweise darf abweichend von Abschnitt 2.1.5 der Baustoff "Conlit Fix" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co OHG, 45966 Gladbeck, verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Kabelabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 bis 2.1.6 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Baubestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.5

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Kombiabschottung nur verwendet werden, wenn die Produkte/deren Verpackungen/die Beipackzettel/die Lieferscheine/die Anlagen zu den Lieferscheinen¹³ jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen wurden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Kombiabschottung

Jede Kombiabschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kombiabschottung "System Conlit Penetration Board – Kabeltragsystem" der Feuerwiderstandsklasse S ...
(Die Feuerwiderstandsklasse S 90, S 60 oder S 30 ist entsprechend zu ergänzen.)
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1904
- Name des Herstellers der Kombiabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

¹¹ DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹² Nennwert

¹³ Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises

Das Schild ist jeweils neben der Kombiabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Kombiabschottung zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Kombiabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch deren Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Kombiabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mineralwolleplatten, dämmschichtbildende Baustoffe),
- Hinweise auf zulässige Elektro-Installationsrohre (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke) sowie Angaben zu Dicke und Länge der Umhüllung, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Hinweise auf zulässige Streckenisolierungen und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen und Metall (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke) und Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen sowie Angaben zu Isolierdicken und Längen, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Kombiabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kombiabschottung darf in

- Mauerwerkswände aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton-Bauplatten,
- leichte Trennwände² nach Abschnitt 3.1.2 oder
- Wänden und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder aus Porenbeton eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Kombiabschottung darf in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren⁹ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 oder F 30 nach DIN 4102-4¹⁴ entsprechen oder die Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 oder F 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

In der Bauteilöffnung ist eine umlaufende Laibung (wandbündiger Rahmen) entsprechend dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung (bei Wänden ohne innen liegende Dämmung) bzw. aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁹ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) (bei Wänden mit innen liegender Dämmung) anzuordnen (s. Abschnitt 3.1.3).

3.1.3 In leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wand-

¹⁴ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.15-1904

Seite 8 von 13 | 2. Juli 2018

öffnung für die vorgesehene Kombiabschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

Auf die Ausbildung von zusätzlichen Wandstielen oder Riegeln darf verzichtet werden, wenn die Bauteilöffnung nicht größer als 30 cm x 30 cm ist und umlaufend eine Bekleidung der Öffnungslaibung – oberflächenbündig mit der Wandbeplankung – entsprechend Abschnitt 3.1.2 ausgebildet wird.

- 3.1.4 Der Sturz oder die Decke über der Kombiabschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Kombiabschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.
- 3.1.5 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen:

Tabelle 3

Abstand der Kombiabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Installationen

3.2.1 Allgemeines

Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen nach Abschnitt 1.2.3 (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung

- der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln sowie
- der geltenden Abstandsforderungen zwischen elektrischen Anlagen und Rohrleitungsanlagen (nicht elektrische technische Anlagen), die so zu wählen sind, dass sich die Systeme gegenseitig nicht beeinflussen können.

Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen) darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

3.2.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

- 3.2.2.1 Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein.
- 3.2.2.2 Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt, sofern die Kabel nebeneinander verlegt sind. Bei Anordnung der Kabel in Kabellagen darf der Außendurchmesser der einzelnen Kabel 22 mm nicht überschreiten.
- 3.2.2.3 Die Befestigung der Kabeltragekonstruktionen nach Abschnitt 1.2.3.1 muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten der Durchführung nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung ist so auszubilden, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kombiabschottung nicht auftreten kann.

3.2.3 Elektro-Installationsrohre

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen gerade, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Elektro-Installationsrohre hindurchgeführt werden. Die Rohre müssen den Angaben des Abschnitts 1.2.3.2 und der Anlage 1 entsprechen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.15-1904

Seite 9 von 13 | 2. Juli 2018

3.2.4 Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen

3.2.4.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen gerade, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen hindurchgeführt werden. Die Rohre müssen den Angaben des Abschnitts 1.2.3.3 und der Anlage 1 entsprechen.

3.2.4.2 Sonderdurchführungen von Rohren – z. B. Schrägdurchführung – sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

3.2.5 Nichtbrennbare Rohre

3.2.5.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen gerade, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Rohre aus Stahl, Edelstahl, Stahlguss oder Kupfer sowie "COPATIN"- oder "WICU"-Rohre der Firma KME Germany AG & Co. KG, 49074 Osnabrück, hindurchgeführt werden. Die Rohre müssen den Angaben des Abschnitts 1.2.3.4 und der Anlage 2 entsprechen.

3.2.5.2 Sonderdurchführungen von Rohren durch die Kombiabschottung – z. B. Schrägdurchführung – sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

3.2.5.3 Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Kombiabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4¹⁴, Abschnitt 8.5.7.5).

3.2.6 Abstände

3.2.6.1 Abstände zwischen gleichen Installationen

Die ggf. zu Kabellagen zusammengefassten und auf Kabeltragekonstruktionen verlegten Kabel sind so anzuordnen, dass ein mindestens 50 mm hoher und 10 mm breiter Arbeitsraum zwischen den Umhüllungen der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen verbleibt.

Der Abstand zwischen den Umhüllungen der einzelnen bzw. gebündelten Elektro-Installationsrohre muss mindestens 100 mm betragen.

Die Streckenisolierungen der Rohre nach den Abschnitten 1.2.3.3 und 1.2.3.4 dürfen aneinander grenzen (s. Anlage 6).

3.2.6.2 Abstände zwischen unterschiedlichen Installationen

Der Abstand zwischen den Umhüllungen der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen und den Umhüllungen der einzelnen bzw. gebündelten Elektro-Installationsrohre muss mindestens 100 mm betragen.

Der Abstand zwischen den Umhüllungen der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen und den Rohren nach den Abschnitten 1.2.3.3 und 1.2.3.4 muss mindestens 100 mm betragen.

Der Abstand zwischen den Umhüllungen der einzelnen bzw. gebündelten Elektro-Installationsrohre und den Rohren nach den Abschnitten 1.2.3.3 und 1.2.3.4 (gemessen von der Außenkante) muss mindestens 100 mm betragen (s. Anlage 6).

3.2.6.3 Abstände zwischen den Installationen und der Öffnungslaibung

Der Abstand zwischen den Umhüllungen der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen und der Öffnungslaibung muss oben, unten und seitlich mindestens 25 mm betragen.

Die Umhüllungen der einzelnen bzw. gebündelten Elektro-Installationsrohre dürfen unten und seitlich an der Öffnungslaibung anliegen. Der obere Abstand zur Öffnungslaibung muss mindestens 25 mm betragen.

Die Streckenisolierungen der Rohre nach Abschnitten 1.2.3.3 und 1.2.3.4 dürfen an der Öffnungslaibung anliegen (s. Anlage 6).

3.2.6.4 Sofern die Umhüllungen der einzelnen bzw. gebündelten Installationen oder die Streckenisolierungen der Rohre aneinander grenzen dürfen, ist bei der Ausführung darauf zu achten, dass zwischen ihnen keine Bereiche (z. B. Zwickel) entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 4.4 verfüllt werden können.

3.2.7 Halterungen (Unterstützungen)

Bei Durchführung von Kabeln bzw. einzelnen oder gebündelten Elektro-Installationsrohre durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) dieser Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 43 cm befinden.

Bei Durchführung von Rohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 60 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar⁹ sein.

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Die Verarbeitung der Baustoffe nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.6 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Verwendung betreffend, erfolgen.

3.3.1.2 Kombiabschottungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen nur von Unternehmen hergestellt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen (Verarbeiter) über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

3.3.2 Belegung der Kombiabschottung

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Kombiabschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 bis 1.2.5 und 3.2 entspricht.

3.3.3 Aufleistungen und Rahmen

3.3.3.1 Falls die Dicke der Wände, in die die Kombiabschottung eingebaut werden soll, geringer ist als die in Tabelle 1 geforderte Mindestbauteildicke, ist im Bereich der Rohbauöffnung anstelle der Laibungsbekleidung ein umlaufender Rahmen aus nichtbrennbaren⁹ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) anzuordnen. Die Breite des Rahmens muss mindestens 100 mm betragen. Die Dicke des Rahmens muss bei Kombiabschottungen der Feuerwiderstandsklasse S 60 mindestens 25 mm und bei Kombiabschottungen der Feuerwiderstandsklasse S 30 mindestens 12,5 mm betragen. Der Rahmen ist mittig zur Wand anzuordnen (s. Anlage 12).

3.3.3.2 Wahlweise dürfen anstelle des Rahmens rings um die Schottöffnung Aufleistungen aus mindestens 12,5 mm dicken und 125 mm breiten Streifen aus nichtbrennbaren⁹ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 250 mm – jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Leiste – rahmenartig auf die Wandoberfläche aufgebracht werden, so dass die unmittelbar an die Kombiabschottung angrenzende Bauteildicke 100 mm beträgt. Die Aufleistungen dürfen sowohl einseitig als auch beidseitig der Wand angeordnet werden (s. Anlage 12).

3.3.4 Verarbeitung der Mineralwolleplatten und der dämmschichtbildenden Baustoffe

3.3.4.1 Zu Beginn der Schottherstellung sind die Laibungen der Bauteilöffnungen zu reinigen.

3.3.4.2 Die verbleibenden Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen, den umhüllten Kabeln und Kabeltragekonstruktionen, den umhüllten einzelnen bzw. gebündelten Elektro-Installationsrohren sowie den durch die Bauteilöffnung geführten isolierten Rohren sind mit Pass-Stücken aus Mineralwolleplatten "Conlit Penetration Board" nach Abschnitt 2.1.1 – mit der aluminiumkaschierten Seite der Platten nach innen – zu verschließen.

3.3.4.3 Die Pass-Stücke sind – bei Deckeneinbau bündig mit der Deckenoberkante – stramm sitzend in die Öffnungen einzupassen, nachdem ihre umlaufenden Randflächen zueinander

und zur Bauteillaubung zur Verklebung mindestens 2 mm dick mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Conlit Kit" nach Abschnitt 2.1.5 oder wahlweise mit dem Kleber "Conlit Fix" nach Abschnitt 2.1.6 eingestrichen wurden (s. Anlage 7 bis 9).

3.3.4.4 Bei Durchführung von umhüllten Kabeln und Kabeltragekonstruktionen und umhüllten einzelnen bzw. gebündelten Elektro-Installationsrohren durch die Bauteilöffnung darf der restliche Ringspalt zu den Mineralwolleplatten in Schottdicke mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Conlit Kit" nach Abschnitt 2.1.5 oder wahlweise mit dem Kleber "Conlit Fix" nach Abschnitt 2.1.6 verschlossen werden, sofern die Breite des Ringspalts ≤ 30 mm beträgt.

3.3.4.5 Alle Übergänge zwischen den Mineralwolleplatten untereinander sowie zwischen den Mineralwolleplatten und der Bauteiloberfläche, den umhüllten Kabeln, Kabeltragekonstruktionen sowie einzelnen bzw. gebündelten Elektro-Installationsrohren sowie den Streckenisolierungen sind in einer Breite von mindestens 10 mm und einer Dicke von mindestens 1 mm mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Conlit Kit" nach Abschnitt 2.1.5 oder wahlweise mit dem Kleber "Conlit Fix" nach Abschnitt 2.1.6 abzudichten.

3.3.5 Maßnahmen an Kabeln und Kabeltragekonstruktionen

3.3.5.1 Die Kabel und Kabeltragekonstruktionen müssen gereinigt und ggf. entfettet werden.

3.3.5.2 Die Kabeltragekonstruktionen einschließlich der darauf verlegten Kabel sind mit zwei mindestens 360 mm breiten Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Conlit Bandage" nach Abschnitt 2.1.2 so zu umhüllen, dass die Breite der Umhüllung beidseitig der Kombiabschottung mindestens 300 mm beträgt. Die Streifen müssen mindestens 100 mm weit über das Bauteil überstehen (s. Anlage 7 bis 9).

3.3.5.3 Die Streifen sind – mit der weiß beschichteten Seite nach außen – mit Hilfe von mindestens 0,6 mm dickem Bindedraht oder Kabellitzen aus Stahl oder Kupfer entsprechend den Angaben der Anlagen 7 bis 9 profilliegend an der Kabeltragekonstruktion und den Kabeln anzuordnen. Die beiden Streifen müssen sich innerhalb der Abschottung mindestens 15 mm und in Querrichtung mindestens 100 mm überlappen (s. Anlage 7 bis 9).

Bei Durchführung von Einzelkabeln müssen sich die beiden Enden der Streifen in Querrichtung mindestens 60 mm überlappen.

3.3.5.4 Der restliche Hohlraum unter der Umhüllung ist im Bereich der Abschottung in Schottdicke mit Mineralwolle (nichtbrennbar⁹, Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN 4102-17¹⁰) fest auszustopfen und mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Conlit Kit" nach Abschnitt 2.1.5 abzudichten.

Bei Durchführung von einzelnen Kabeln muss abweichend hiervon der restliche Hohlraum unter der Umhüllung nicht mit Mineralwolle ausgestopft werden, sofern die Umhüllung eng am Kabel anliegt.

3.3.5.5 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Conlit Kit" nach Abschnitt 2.1.5 im Bereich der Kombiabschottung vollständig auszufüllen.

3.3.6 Maßnahmen an Elektro-Installationsrohren

3.3.6.1 Die Elektro-Installationsrohre dürfen als Einzelrohre oder gebündelt durch die Bauteilöffnung geführt werden, wobei die Anzahl der Elektro-Installationsrohre auf maximal drei Rohre pro Bündel zu beschränken ist. Bei Ausführung als Bündel sind die parallel verlaufenden, dicht gepackten Elektro-Installationsrohre mit Hilfe von Bindedraht oder Kabellitzen aus Stahl oder Kupfer fest zu einem Bündel zusammenzuschneiden.

Wahlweise dürfen zum Zusammenschnüren handelsübliche Kabelbinder verwendet werden, sofern die Kabelbinder ausschließlich unter der Umhüllung aus dem dämmschichtbildenden Baustoff angeordnet werden und unmittelbar nach der Umhüllung Bindedraht oder Kabellitzen aus Stahl oder Kupfer zum Zusammenschnüren der Bündel verwendet werden. Der Außendurchmesser des Bündels darf maximal 100 mm betragen.

3.3.6.2 Die Elektro-Installationsrohre bzw. die jeweils daraus hergestellten Bündel sind mit zwei mindestens 360 mm breiten Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Conlit Bandage"

nach Abschnitt 2.1.2 so zu umhüllen, dass die Breite der Umhüllung beidseitig der Kombiabschottung mindestens 300 mm beträgt. Die Streifen müssen mindestens 100 mm weit über das Bauteil überstehen (s. Anlage 7 bis 9). Die Umhüllung ist mindestens 2-lagig auszuführen.

Die Streifen sind – mit der weiß beschichteten Seite nach außen – mit Hilfe von mindestens 0,6 mm dickem Bindedraht oder Kabellitzen aus Stahl oder Kupfer entsprechend den Angaben der Anlagen 7 bis 9 dicht anliegend am Elektro-Installationsrohr oder dem daraus hergestellten Bündel zu befestigen.

Die beiden Streifen müssen sich innerhalb der Abschottung mindestens 15 mm und in Querrichtung mindestens 60 mm überlappen (s. Anlage 7 bis 9).

3.3.6.3 Die Enden der Elektro-Installationsrohre sind auf beiden Seiten der Abschottung mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Conlit Kit" nach Abschnitt 2.1.5 zu verschließen. Die Verschlusstiefe muss mindestens 30 mm betragen.

3.3.6.4 Wahlweise dürfen die Enden der nicht mit Kabeln belegten Elektro-Installationsrohre auf beiden Seiten mit Mineralwolle (nichtbrennbar⁹; Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN 4102-17¹⁰ verschlossen werden. Die Verschlusstiefe muss mindestens 40 mm betragen. Bei Belegung mit Kabeln müssen die Enden der Rohre zusätzlich mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Conlit Kit" nach Abschnitt 2.1.5 versiegelt werden.

3.3.7 Maßnahmen an Rohren

3.3.7.1 An brennbaren Rohren nach Abschnitt 1.2.3.3 ist die Streckenisolierung "Conlit 150 U" nach Abschnitt 2.1.3 gemäß den Angaben der Anlage 10 auszuführen. Die Streckenisolierung darf wahlweise durch die Abschottung hindurchgeführt oder beidseitig der Abschottung gestoßen werden.

3.3.7.2 An den nichtbrennbaren Rohren nach Abschnitt 1.2.3.4 sind Streckenisolierungen nach Tabelle 2 des Abschnitts 2.1.4 gemäß den Angaben der Anlage 11 auszuführen. Die Streckenisolierungen dürfen nicht durch die Abschottung hindurchgeführt werden.

Wahlweise darf als sog. "Conlit-Schalendurchführung" die Streckenisolierung "Conlit 150 U" nach Abschnitt 2.1.3 im Bereich des Weichschotts angeordnet werden. Die Isolierung muss mit der aluminiumkaschierten Seite nach außen am Rohr angeordnet und mit einem selbstklebenden Aluminiumstreifen verklebt werden. Der Außendurchmesser der innerhalb der Mineralwolleplatten für diese Schalendurchführung herzustellenden Öffnung darf maximal 10 mm größer sein als der Außendurchmesser der Streckenisolierung. Der sich daraus ergebene Ringspalt zwischen der Streckenisolierung und der Öffnung darf maximal 5 mm betragen und ist in Schottstärke mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Conlit Kit" nach Abschnitt 2.1.5 oder wahlweise mit dem Kleber "Conlit Fix" nach Abschnitt 2.1.6 auszufüllen.

3.3.7.3 Die Streckenisolierung muss mit Hilfe von Stahlbändern oder Stahldraht gemäß den Angaben der Anlagen 10 und 11 am Rohr befestigt werden. Die zum Schott weisenden Stirnseiten der Streckenisolierungen und die Mineralwolleplatten sind mit Hilfe des dämmschichtbildenden Baustoffs "Conlit Kit" nach Abschnitt 2.1.5 oder wahlweise mit Hilfe des Klebers "Conlit Fix" nach Abschnitt 2.1.6 zu verkleben.

Bei Rohrdurchführungen durch Decken sind zusätzliche Maßnahmen, die ein Abrutschen der Streckenisolierung verhindern, anzuordnen. Die Enden der deckenunterseitig angeordneten Streckenisolierungen sind mit Hilfe von zusätzlichen Rohrschellen oder durch Verklebung mit Hilfe des dämmschichtbildenden Baustoffs "Conlit Kit" nach Abschnitt 2.1.5 am Rohr zu befestigen (s. Anlage 10 und 11).

3.3.8 Nachbelegungsvorkehrungen

Wahlweise dürfen einzelne oder bis zu drei zu einem Bündel zusammengeschnürte Elektro-Installationsrohre nach Abschnitt 1.2.3.2 als Leerrohre durch die Kombiabschottung hindurchgeführt werden. Die Rohre müssen auf beiden Seiten der Abschottung gemäß Abschnitt 3.3.6.3 verschlossen werden.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.15-1904

Seite 13 von 13 | 2. Juli 2018

3.3.9 Sicherungsmaßnahmen

Kombiabschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

3.3.10 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Kombiabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

3.3.11 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Kombiabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt oder Änderungen an der Kombiabschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Kombiabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 13). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**4.1 Bestimmungen für die Nutzung**

Bei jeder Ausführung der Kombiabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Kombiabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kombiabschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.3.11.

4.2 Bestimmungen für die Nachbelegung**4.2.1 Herstellung der Nachbelegungsöffnungen**

Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden (z. B. durch Bohrung) sofern die Belegung der Kombiabschottung dies gestattet (s. Abschnitt 3.3.2).

4.2.2 Nachbelegung der Kombiabschottung mit Kabeln und/oder Elektro-Installationsrohren

4.2.2.1 Nach der Nachbelegung müssen an neu hinzugekommenen Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen sowie den einzelnen bzw. gebündelten Elektro-Installationsrohren Maßnahmen gemäß den Abschnitten 3.2.3 und 3.3.6 angeordnet sowie alle Fugen verschlossen und alle Übergänge gemäß Abschnitt 3.3.6 ausgebildet werden.

Wahlweise dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.3.1 mit einem Außendurchmesser ≤ 32 mm durch die Elektro-Installationsrohre nach Abschnitt 1.2.3.2 unter Beachtung der Abschnitte 3.2.3 und 3.3.6 geführt werden.

4.2.2.2 Bei Neuinstallation von Kabeltragekonstruktionen sind die Bestimmungen der Abschnitte 3.2.7 und 3.3.5.5 zu beachten.

4.2.3 Nachbelegung der Kombiabschottung mit Rohren

Nach der Nachbelegung müssen an den Rohren Maßnahmen entsprechend Abschnitt 3.3.7 angeordnet, die Fugen zwischen der Rohrabschottung und der Schottlaibung geschlossen sowie alle Übergänge gemäß Abschnitt 3.3.7 ausgebildet werden.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Zulässige Installationen:

1. Kabel und Kabeltragekonstruktionen gemäß Abschnitt 1.2.3.1

- Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt, sofern die Kabel nebeneinander verlegt sind. Bei Anordnung der Kabel in Kabellagen darf der Außendurchmesser der einzelnen Kabel 22 mm nicht überschreiten.
- Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen

2. Elektro-Installationsrohre gemäß Abschnitt 1.2.3.2

- Starre Elektro-Installationsrohre aus Kunststoff oder Stahl, entsprechend DIN EN 61386-21⁴ bzw. DIN EN 50086⁵ und mit Abmessungen gemäß Tabelle 4 und 5
- wahlweise mit Kabeln nach Abschnitt 1.2.3.1 mit einem maximalen Außendurchmesser von 32 mm oder ohne Belegung

Tabelle 4 Elektro-Installationsrohre aus PVC

Außendurchmesser [mm]	≤ 16	> 16 ≤ d ≤ 20	> 20 ≤ d ≤ 25	> 25 ≤ d ≤ 32	> 32 ≤ d ≤ 40
Rohrwandstärke [mm]	1 ≤ d ≤ 1,6	1,2 ≤ d ≤ 1,6	1,3 ≤ d ≤ 1,7	1,5 ≤ d ≤ 1,8	1,6

Tabelle 5 Elektro-Installationsrohre aus Stahl

Außendurchmesser [mm]	≤ 20	> 20 ≤ d ≤ 50
Rohrwandstärke [mm]	d ≥ 1,35	d ≥ 1,4

3. Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen gemäß Abschnitt 1.2.3.3

Rohre für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen

Rohrgruppe A

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,2 mm bis 18,4 mm gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Anlage 2 (s. Anlage 3)

Rohrgruppe B

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 2,0 mm bis 10,0 mm gemäß den Ziffern 4 bis 10 der Anlage 2 (s. Anlage 3)

Rohrgruppe C

Kunststoffverbundrohre mit einer bis zu 0,15 mm dicken Aluminiumschicht, die auf ein Trägerrohr aus PP aufgebracht sowie mit einer dünnen PP-Schicht geschützt wird, mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und einer Rohrwanddicke von 2,0 mm bis 10,0 mm gemäß der Ziffer 11 der Anlage 2 (s. Anlage 4)

Rohrgruppe D

Kunststoffverbundrohre mit einer bis zu 1,5 mm dicken Aluminiumschicht, die auf ein Trägerrohr aus PE aufgebracht sowie mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird, mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und einer Rohrwanddicke von 2,2 mm bis 15,1 mm gemäß der Ziffer 12 der Anlage 2 (s. Anlage 4)

Rohrgruppe E

Polypropylen-Faserverbundrohre, "Fusiotherm-Faserverbund-Rohre" genannt, der Firma aquatherm GmbH, 57439 Attendorn, mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und einer Rohrwanddicke von 2,7 mm bis 15,1 mm gemäß der Ziffer 13 der Anlage 2 (s. Anlage 5)

Kabelabschottung (Kombiabschottung) "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"	Anlage 1
ANHANG 1 – Installationen Übersicht der zulässigen Installationen	

4. Nichtbrennbare Rohre gemäß Abschnitt 1.2.3.4

Rohre für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten und Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen

- Rohre aus Stahl, Edelstahl und Stahlguss mit einem Rohraußendurchmesser bis 326 mm und Rohrwanddicken von 1,2 mm bis 14,2 mm bei Verwendung von Streckenisolierungen gemäß Anlage 11
- Rohre aus Kupfer mit einem Rohraußendurchmesser bis 108 mm und einer Rohrwanddicke von 1,0 mm bis 3,0 mm bei Verwendung von Streckenisolierungen gemäß Anlage 11
- "COPATIN"-Rohre aus Kupfer mit einer werkseitigen 0,7 mm dicken Ummantlung aus Polypropylen oder "WICU"-Rohre mit einer 2,0 mm bis 3,0 mm dicken Ummantlung aus Polyvinylchlorid der Firma KME Germany AG & Co. KG, 49074 Osnabrück, mit einem Rohraußendurchmesser bis 108 mm und einer Rohrwanddicke von 1,0 mm bis 3,0 mm bei Verwendung von Streckenisolierungen gemäß Anlage 11

Rohrwerkstoffe:

- | | | |
|----|--|---|
| 1 | DIN 8062 | Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI); |
| 2 | DIN 19 532 | Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW |
| 3 | DIN 8079 | Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) – PVC-C 250 – Maße |
| 4 | DIN 8074 | Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD – Maße |
| 5 | DIN 19 533 | Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die |
| 6 | DIN 8072 | Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße |
| 7 | DIN 8077 | Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße |
| 8 | DIN 16891 | Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße |
| 9 | DIN 16893 | Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße |
| 10 | DIN 16969 | Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 – Maße |
| 11 | Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PP und einer bis zu 150 µm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PP-Schicht geschützt wird | |
| 12 | Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 1,5 mm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird | |
| 13 | Polypropylen-Faserverbundrohre nach DIN 8077: "Fusiotherm-Faserverbund-Rohre" der Firma aquatherm GmbH, 57439 Attendorn | |

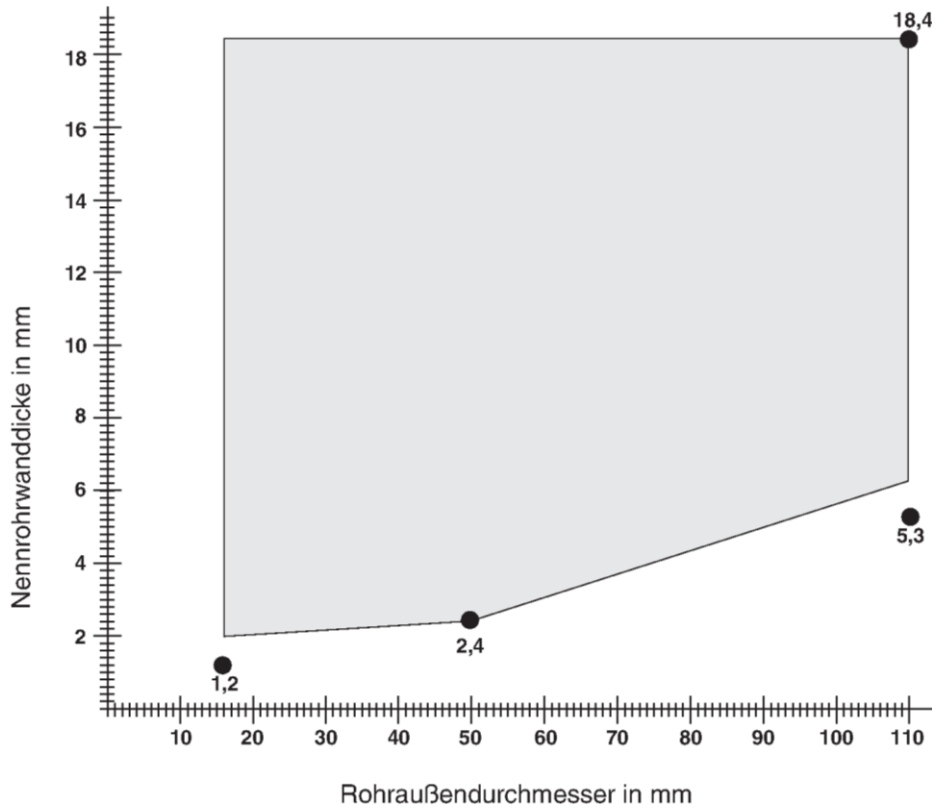
Bezug auf die Normen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in der jeweils geltenden Ausgabe)

Kabelabschottung (Kombiabschottung)
 "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

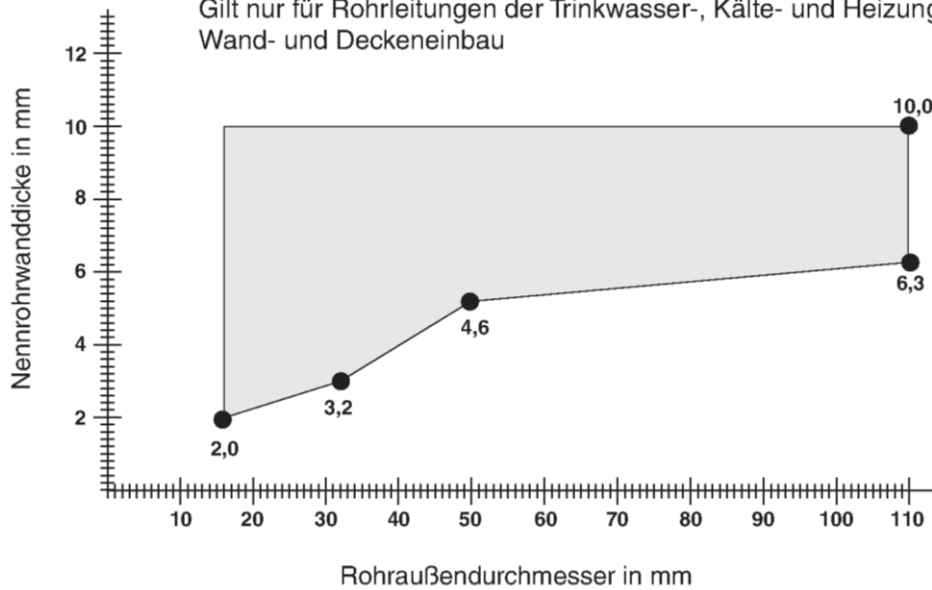
ANHANG 1 – Installationen
 Übersicht der zulässigen Installationen – Rohrwerkstoffe

Anlage 2

Rohre der Rohrgruppe A - Rohre aus PVC, PVC-HI, PVC-C und PP
 Gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsversorgung
 Wand- und Deckeneinbau



Rohre der Rohrgruppe B - Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X und PB
 Gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsversorgung
 Wand- und Deckeneinbau

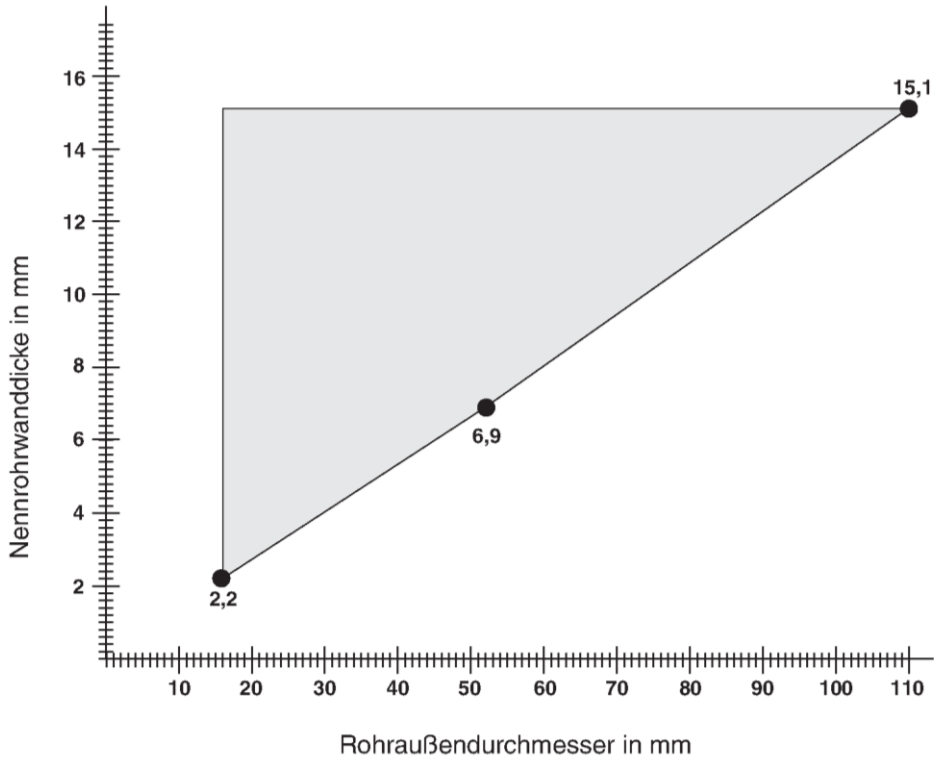


Kabelabschottung (Kombiabschottung)
 "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

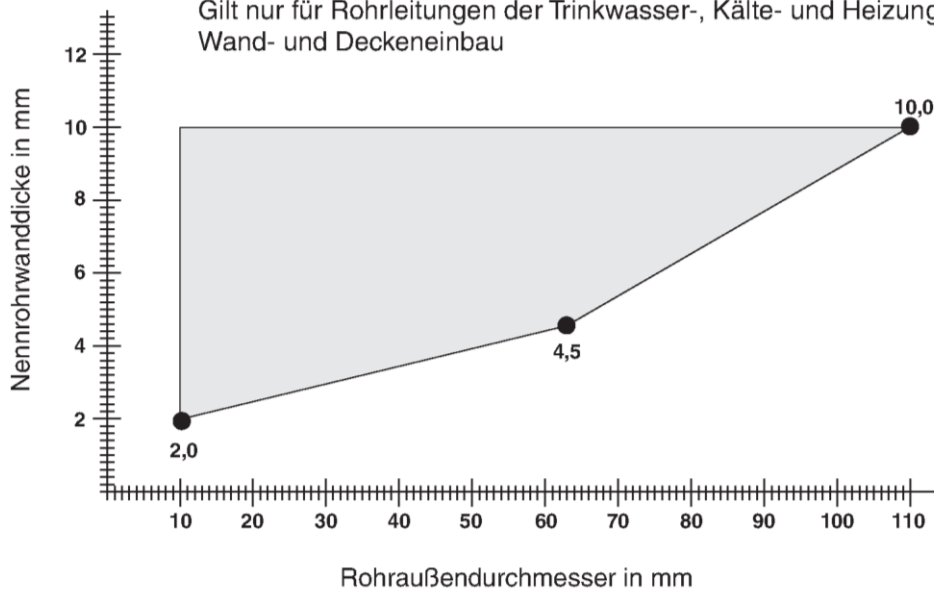
ANHANG 1 – Installationen
 Anwendungsbereich der Rohre der Rohrgruppen A und B

Anlage 3

Rohre der Rohrgruppe C - Kunststoffverbundrohre mit einer 0,15 mm dicken Aluminiumschicht.
 Gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsversorgung
 Wand- und Deckeneinbau



Rohre der Rohrgruppe D - Kunststoffverbundrohre mit einer 1,5 mm dicken Aluminiumschicht.
 Gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsversorgung
 Wand- und Deckeneinbau



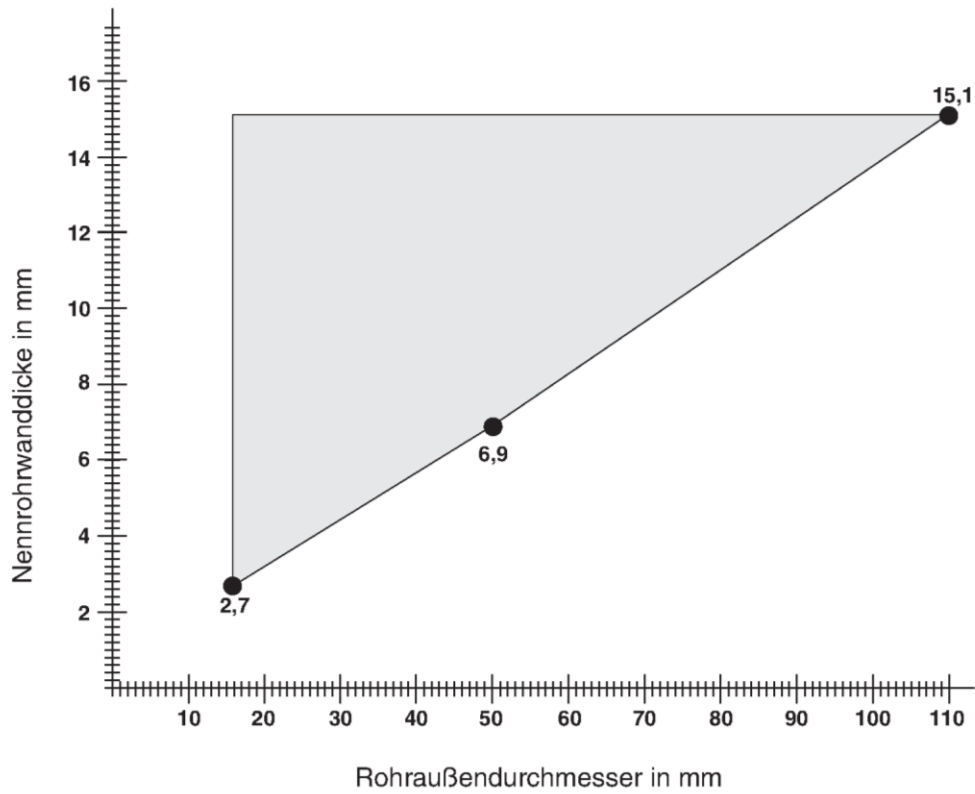
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.15-1904

Kabelabschottung (Kombiabschottung)
 "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

ANHANG 1 – Installationen
 Anwendungsbereich der Rohre der Rohrgruppen C und D

Anlage 4

Rohre der Rohrgruppe E - Fusiotherm-Faserverbund-Rohre
Gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsversorgung
Wand- und Deckeneinbau

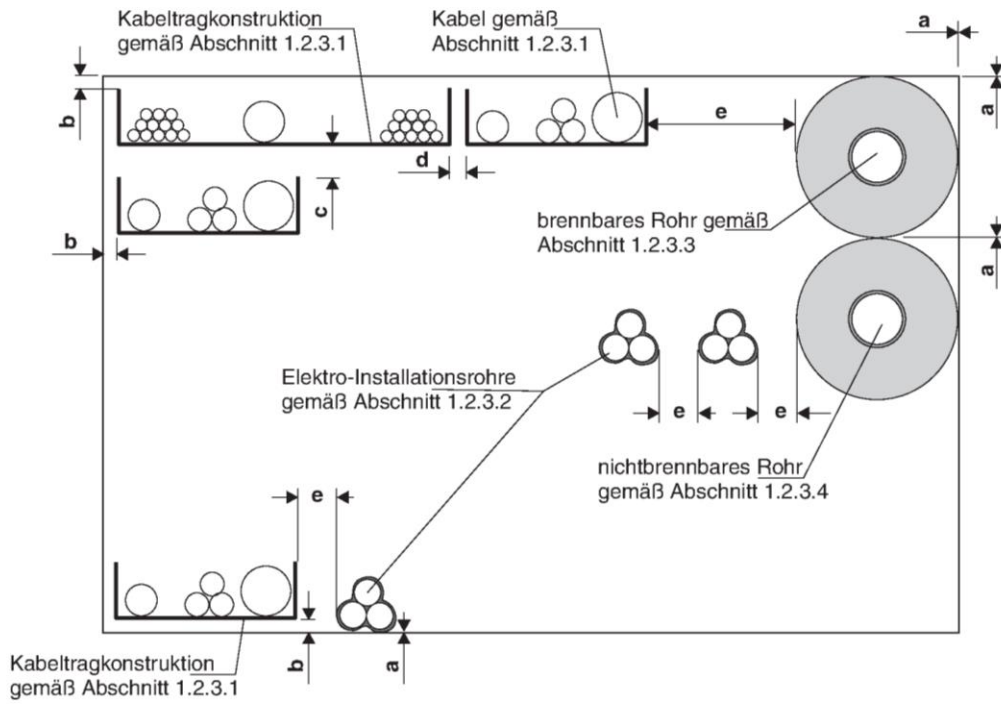


elektronische Kopie der abg. des dibt: z-19.15-1904

Kabelabschottung (Kombiabschottung)
"System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

ANHANG 1 – Installationen
Anwendungsbereich der Rohre der Rohrgruppe E

Anlage 5



Abstände: $a \geq 0 \text{ mm}$
 $b \geq 25 \text{ mm}$
 $c \geq 50 \text{ mm}$
 $d \geq 10 \text{ mm}$
 $e \geq 100 \text{ mm}$

Maximale Abmessung der Abschottung:
 Wand: Breite 1000 mm, Höhe 625 mm
 Decke: Breite 625 mm, Länge un begrenzt

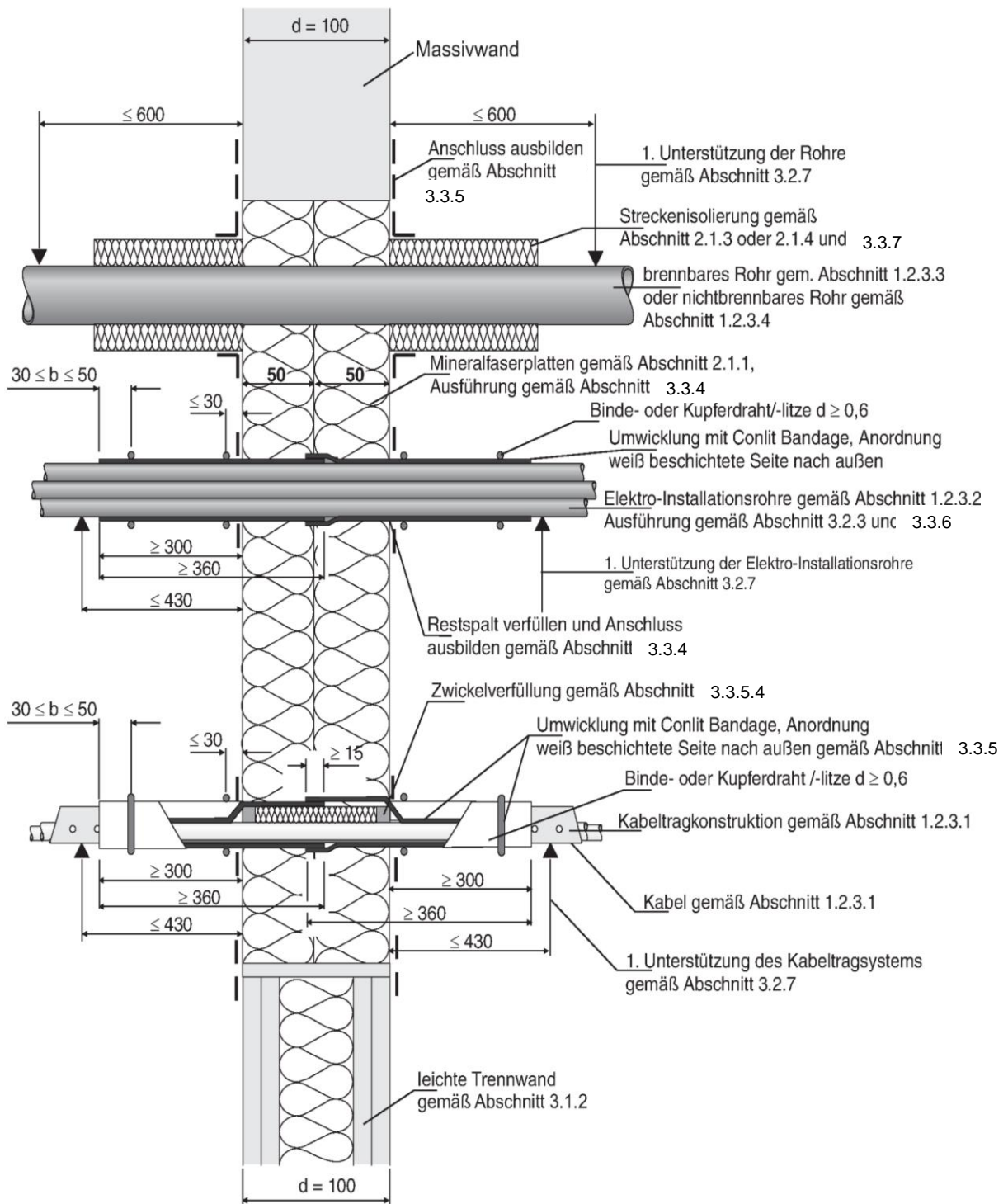
[Maße in mm]

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.15-1904

Kabelabschottung (Kombiabschottung)
 "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau in Wände und Decken – Ansicht

Anlage 6

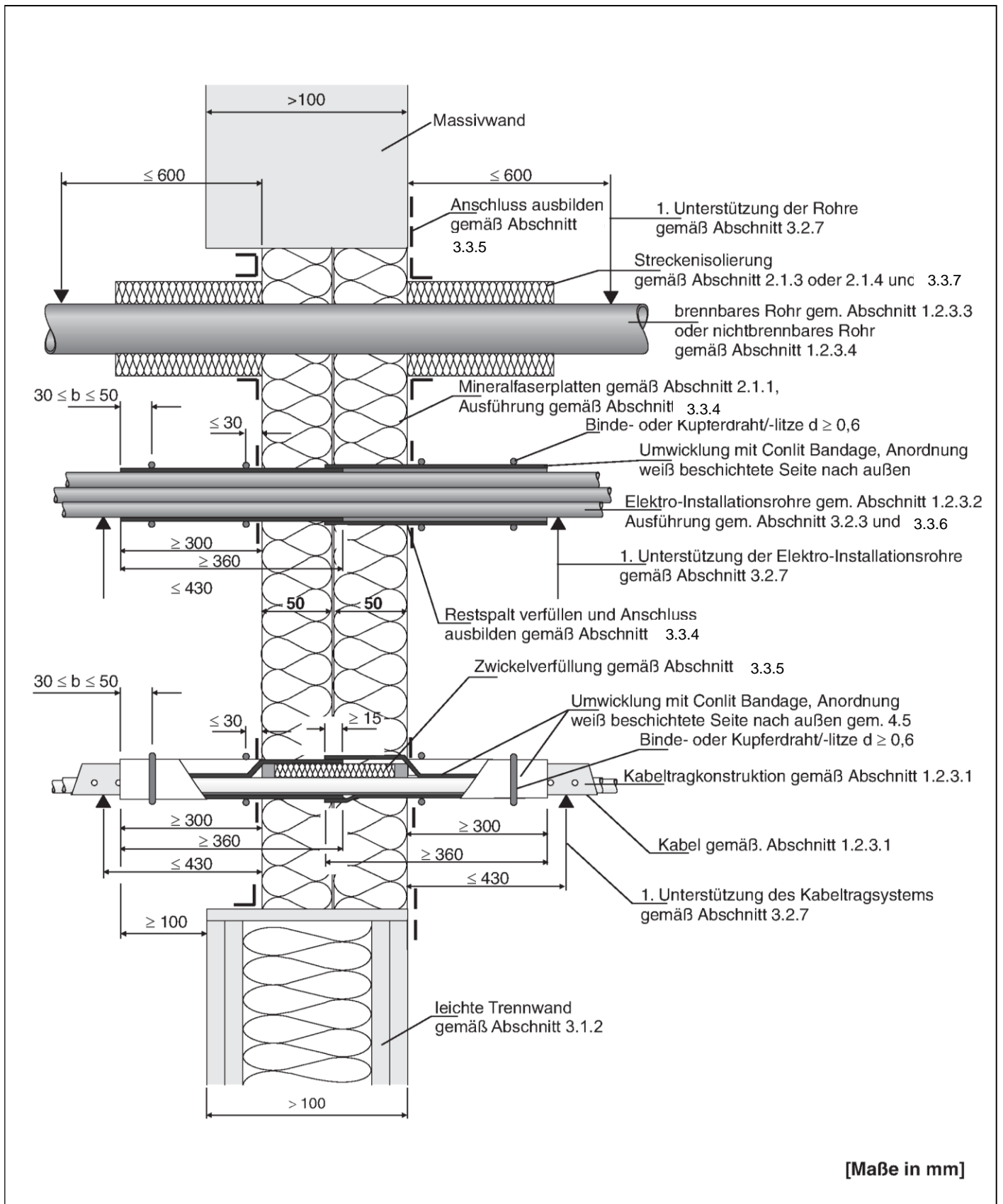


[Maße in mm]

Kabelabschottung (Kombiabschottung)
 "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

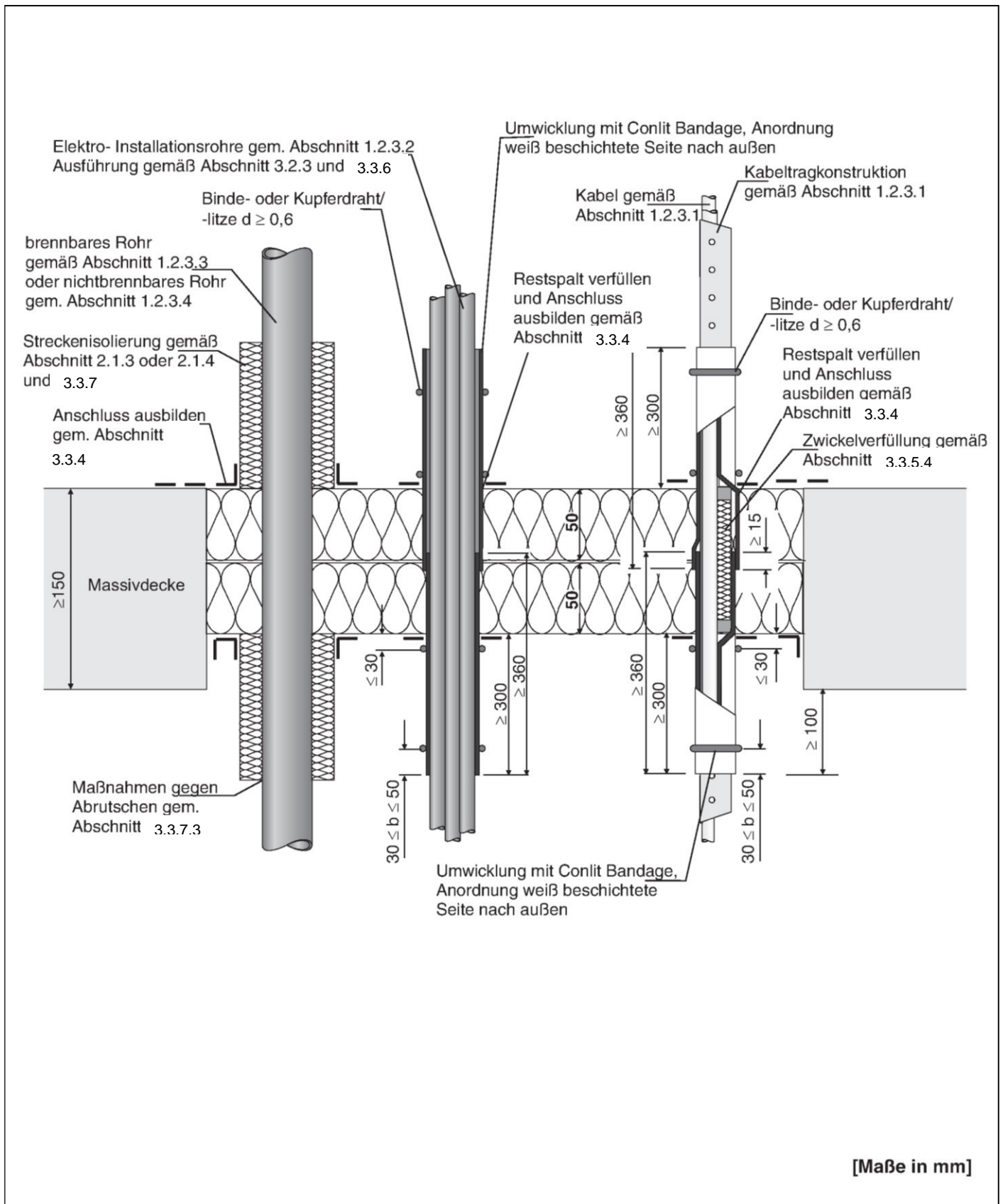
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau in Wände $d > 100$ mm

Anlage 7



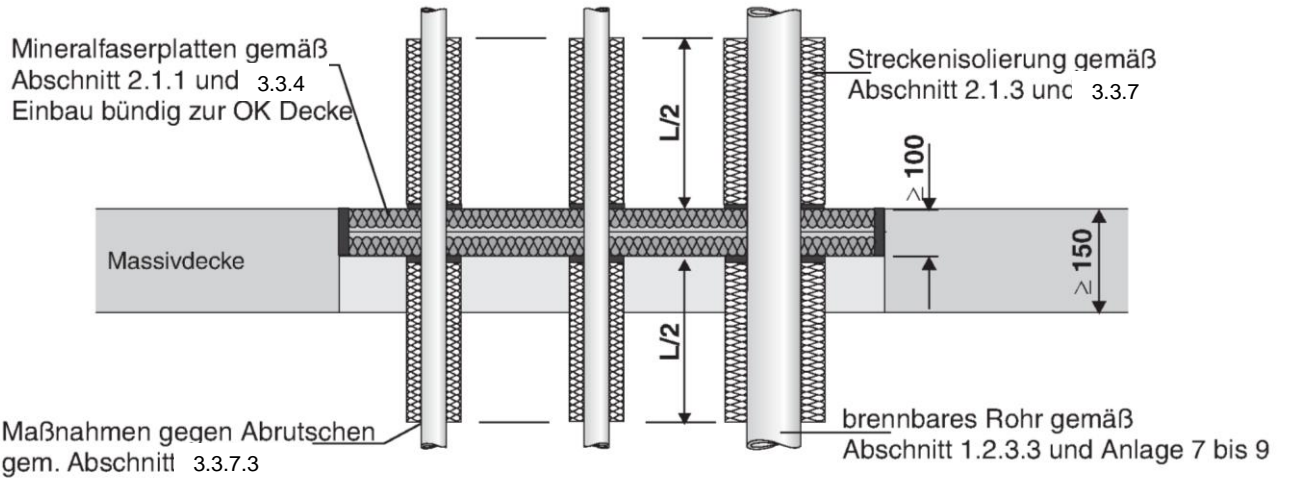
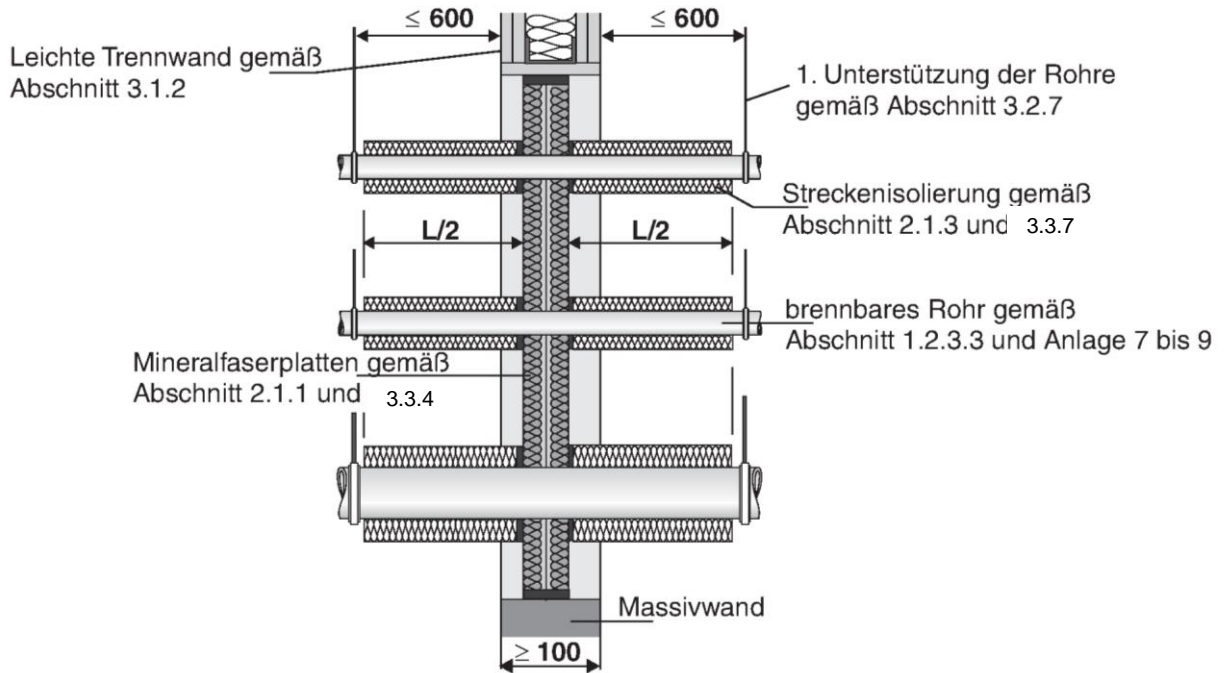
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.15-1904

Kabelabschottung (Kombiabschottung) "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"	
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung Einbau in Wände d > 100 mm	Anlage 8



Kabelabschottung (Kombiabschottung) "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"	Anlage 9
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung Einbau in Decken	

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.15-1904



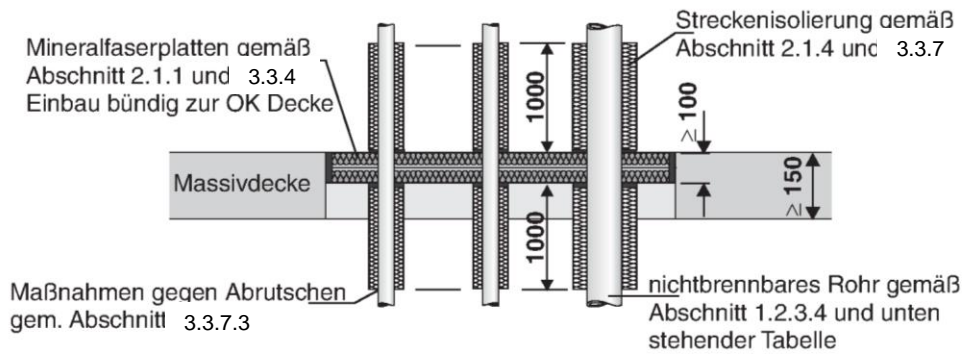
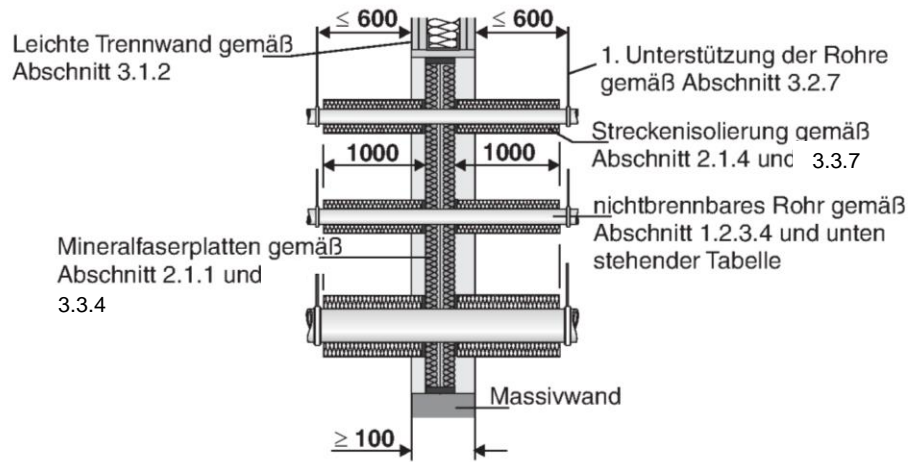
Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Bekleidungs-länge L [mm]	Mindestdämm-dicke D [mm]	Produkt-bezeichnung
Gemäß Anlagen 3 bis 5	$\leq 27,0$	Gemäß Anlagen 3 bis 5	1000	≥ 15	Conlit Schale 150 U
	$> 27,0$ bis ≤ 42			≥ 19	
	> 42 bis $\leq 52,0$			≥ 24	
	> 42 bis $\leq 63,0$			≥ 30	
	> 63 bis $\leq 110,0$			≥ 50	

Alle Streckenisolierungen sind mit einem verzinkten Wickeldraht $d \geq 0,6$ mm mit 6 Wicklungen lfd. M. am Rohr zu fixieren. Abstand der 1. Wicklung zum Schott bzw. zum Ende der Streckenisolierung: ≤ 50 mm

Kabelabschottung (Kombiabschottung)
 "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau von brennbaren Rohren (Rohrgruppe A bis E)

Anlage 10



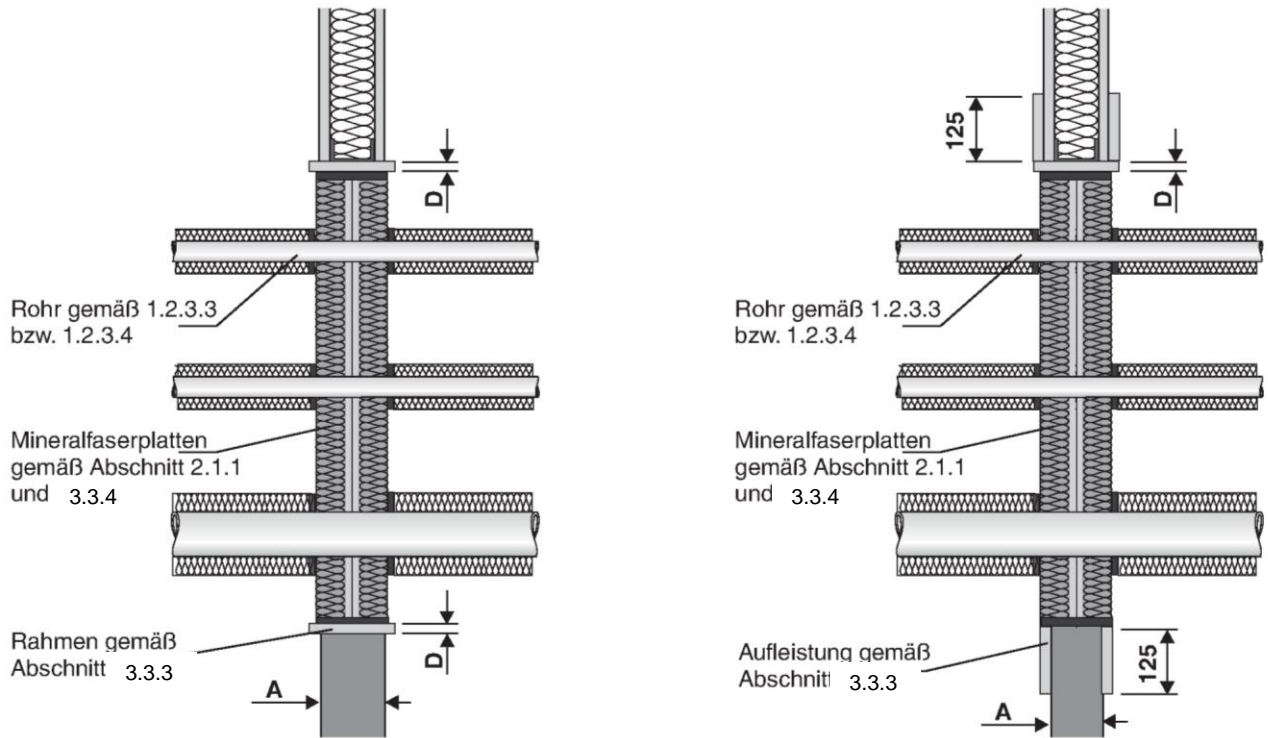
Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Mindestdämmdicke D [mm]	Streckenisolierung
Kupfer, Copatin, Wicu	≤ 42,0	≥ 1,0 bis ≤ 2,5	≥ 20	Heizungrohrschale RS 800/RS 835 Industrierohrschale RS 880
	> 42,0 bis ≤ 76,1	≥ 1,2 bis ≤ 2,5	≥ 30	
	> 76,1 bis ≤ 108	≥ 2,0 bis ≤ 3,0	≥ 30	
Stahl, Edelstahl	≤ 48,3	≥ 1,2 bis ≤ 14,2	≥ 20	
	> 48,3 bis ≤ 76,1		≥ 30	
	> 76,1 bis ≤ 114,3	≥ 2,0 bis ≤ 14,2	≥ 30	
	> 114,3 bis ≤ 160	≥ 3,0 bis ≤ 14,2	≥ 40	
	> 160 bis ≤ 273	≥ 4,0 bis ≤ 14,2	≥ 40	
Guss (z. B. SML)	≤ 48,0	≥ 3,0 bis ≤ 14,2	≥ 30	Klimarock
	> 48,0 bis ≤ 110	≥ 3,5 bis ≤ 14,2		
	> 110 bis ≤ 160	≥ 4,0 bis ≤ 14,2		
	> 160 bis ≤ 273	≥ 4,0 bis ≤ 14,2	≥ 40	Heizungrohrschale RS 800/RS 835 Industrierohrschale RS 880
	> 273 bis ≤ 326	≥ 5,6 bis ≤ 14,2		

Alle Streckenisolierungen sind mit einem verzinkten Wickeldraht $d \geq 0,6$ mm mit 6 Wicklungen lfd. M. am Rohr zu fixieren. Abstand der 1. Wicklung zum Schott bzw. zum Ende der Streckenisolierung: ≤ 50 mm

Kabelabschottung (Kombiabschottung)
 "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau von nichtbrennbaren Rohren

Anlage 11



Notwendige Bauteilabmessungen für Massivwände

Feuerwiderstands- klasse der Kabelabschottung	Wanddicke A [mm]	Aufleistung B [mm]	Bekleidungs- länge L [mm]	Schottabmessung H x B [mm]		Schottdicke [mm]
				H	B	
S 30	≥ 50	100 - A	1 x ≥ 12,5	625	1000	100
S 60	≥ 70	100 - A	2 x ≥ 12,5	625	1000	100

Notwendige Bauteilabmessungen für leichte Trennwände

Feuerwiderstands- klasse der Kabelabschottung	Wanddicke A [mm]	Aufleistung B [mm]	Bekleidungs- länge L [mm]	Schottabmessung H x B [mm]		Schottdicke [mm]
				H	B	
S 30	≥ 75	100 - A	1 x ≥ 12,5	625	1000	100
S 60	≥ 100	-	-	625	1000	100

Kabelabschottung (Kombiabschottung)
 "System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Anordnung von Aufleistungen und Rahmen

Anlage 12

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabel-/Kombiabschottung** (Regelungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabel-/Kombiabschottung**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabel-/Kombiabschottung** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Mineralfaserplatten, dämmschichtbildende Baustoffe) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Kabelabschottung (Kombiabschottung)
"System Conlit Penetration Board - Kabeltragsystem"

ANHANG 3 – Muster einer Übereinstimmungserklärung

Anlage 13